

Kreis-Blatt.



Mit verbindlicher Publicationstrafe

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Das Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden illustrierten Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 10paltige Zeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postämtern sowie die Post-Bankbriefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Inserat-Nachgabe für die jeweilige Nummer des Dienstags und Freitag Abends 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von H. Spethoff in Kolmar in Loth.

No. 35.

Kolmar i. P., Sonnabend, 7. Mai 1892.

39. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Öffentliche Bekanntmachung.

Zu nächster Zeit wird ein Controlbeamter der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt Poßen, den Kreis Kolmar i. P. bereisen.

Derselbe ist durch eine seitens des Vorstandes der Versicherungsanstalt vollzogene offene Ordre legitimirt und wird nach Maßgabe des § 126 Absatz 2 Gesetzes vom 22. Juni 1889 jede Dienstanweisung für die Controlbeamten (siehe unten) die Entrichtung der Beitragsmarken für die nach dem Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung versicherungspflichtigen Personen einer eingehenden Prüfung unterziehen. Die zuständigen Staats- und Kommunalbehörden sind ersucht, dem Beamten jede mögliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

§ 126 Absatz 2 a. a. D. lautet:

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, über die Zahl der von ihnen beschäftigten Personen und über die Dauer der Beschäftigung den mit der Controle beauftragten Beamten auf Verlangen Auskunft zu erteilen und denselben diejenigen Geschäftsbücher oder Listen, aus welchen jene Thatsachen hervorgehen, zur Einsicht während der Betriebszeit an Ort und Stelle vorzulegen. Ebenso sind die Versicherten zur Ertheilung von Auskunft über Ort und Dauer ihrer Beschäftigung verpflichtet. Die Arbeitgeber und die Versicherten sind ferner verbunden, den bezeichneten Organen, Behörden und Beamten auf Erfordern die Quittungskarten behufs Ausübung der Controle und Herbeiführung der etwa erforderlichen Berichtigungen gegen Bescheinigung auszuhandigen. Sie können hierzu von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafe bis zum Betrage von je 300 Mark angehalten werden.

Die Dienstanweisung, welche der Vorstand der Versicherungsanstalt unter dem 22. August 1891 für die Controlbeamten erlassen hat, giebt den Kern im Wesentlichen folgende Rechte und Pflichten:

Die Controlbeamten sollen die pünktliche Befolgung der Vorschriften des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung überwachen. Sie haben die Verpflichtung, Verstöße, welche das Gesetz mit Strafe bedroht, dem Vorstande der Versicherungsanstalt anzuzeigen. Streitigkeiten oder Zweifel, welche über gesetzliche Bestimmungen entstehen, durch Belehrung zu beseitigen. Sie erhalten bestimmte Bezirke, für welche sie zur Revision zuständig sind. Die Verlegung von Büchern und Listen der Arbeitgeber dürfen sie nur während der Betriebszeit des Geschäftes, der Fabrik etc. fordern. Wenn die Controlbeamten Quittungskarten einhalten, so haben sie dem Versicherten eine dahin lau-

tende Bescheinigung auszustellen. Die Beamten sind angewiesen, sich jedes nicht unbedingt erforderlichen Eindringens in die Verhältnisse des Arbeitgebers zu enthalten und ferner über alle dienstlich zu ihrer Kenntniß kommenden Thatsachen Stillschweigen zu beobachten, soweit sie nicht Anzeige an die untere Verwaltungsbehörde oder den Vorstand zu machen haben.

Poßen, den 1. Mai 1892.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt.

Dr. Graf von Posadowsky-Wehner.

Landeshauptmann der Provinz Poßen.

Kolmar i. P., den 4. Mai 1892.

Wie alljährlich richtet sich auch jetzt wieder die Aufmerksamkeit auf die während des verflossenen Winters in den öffentlichen Wegen des Kreises entstandenen Unebenheiten, tief einschneidenden Geleise und Schlaglöcher.

Indem ich die diesbezüglichen Anordnungen aus den Vorjahren wiederhole, nehme ich dringendst die Thätigkeit der Wegebaupflichtigen in Anspruch.

Vorbekanntlich der größeren, von mir oder den Herren Wegekommissaren bei Gelegenheit der förmlichen Frühjahrrevisionen anzuzurechnenden Besserungsarbeiten, veranlasse ich hierdurch sämtliche Wegebaupflichtige, soweit dies noch nicht geschehen, des Schnelligsten alle Kommunikationswege, wenigstens vorläufig wieder in leidlich fahrbaren Zustand zu bringen.

Zunächst ist überall durch gehörige Offenlegung der Seitengräben und Verschaffung von Vorfluth für dieselben auf ein schnelleres Abtrocknen der Wege Bedacht zu nehmen.

Wo förmliche Wasserlöcher entstanden sind, wird nur erkrigigen von den nassen Geleisen aus nach den Seitengräben hin kleine, demnächst wieder zuzuschüttende Abzugsrinnen aufzuwerfen. Auch mache ich hierbei wiederholt darauf aufmerksam, daß Abfahrten von den Wegen nach den anstehenden Aedern nur so gebildet werden können, daß sie die Vorfluth von den Seitengräben nicht hemmen. Alle solche den Wasserabfluß in den Wegen hindernde Privatabfahrten, für deren Herstellung und Unterhaltung die Adjacenten allein Sorge zu tragen haben, müssen unbedingt beseitigt und, wo sie als Zugang zu den angrenzenden Feldern unentbehrlich sind, durch förmliche Brücken, sogenannte Seitendurchlässe, ersetzt werden.

Sobald die Wege sich so — von vorübergehenden Regengüssen abgesehen — in einigermaßen abgetrocknetem Zustande befinden, sind dieselben ungefümt und zur Vermeidung der Ausföhrung auf Kosten der Verpflichteten entweder durch wiederholtes Ueberziehen mit eisernen Eggen, wo solches genügt, einzuziehen, oder wo ein gründlicheres Verfahren zur Erreichung des Zweckes nöthig ist, sind die vorhandenen Vertiefungen und ausgefahrenen Geleise förmlich einzuplaniren. Be-

sondere Sorgfalt ist auf die Wiederplanirung der Lehmschaufler zu verwenden. Auf denselben müssen die entstandenen Geleise und Lächer ganz ordnungsmäßig mit dem Spaten zugestoßen werden, die Lehmbahnen nur so vor dem sonst unvermeidlichen gänzlichen Durchfahren geschützt und in brauchbarem, den Unterhaltungspflichtigen selbst Vortheil gewährendem Zustande erhalten werden können. Wo nur irgend Kies in erreichbarer Nähe vorhanden ist, empfehle ich dringend die demnächstige Aufbringung einer Schicht dieses vorzüglichen Verbesserungsmaterials.

Den Ortsvorständen wird die sofortige Bekanntmachung, Beachtung und Ausführung vorstehender Vorschriften zur Vermeidung namhafter Ordnungstrafen aufgegeben.

Die Gendarmen, welche sich übrigens, wie ich hiermit anordne, sämtlich bei ihren betreffenden Herren Wegekommissarien resp. deren Stellvertretern persönlich innerhalb der nächsten 10 Tage Behufs Entgegennahme von Austrägen, namentlich hinsichtlich der vorzunehmenden ordentlichen Special-Frühjahrsrevisionen zu melden haben, werden hierdurch — worauf ich die Wegebaupflichtigen in ihrem eigenen Interesse noch besonders aufmerksam mache — ausdrücklich angewiesen, in denjenigen Fällen, wo bis Ende dieses Monats wider Erwarten die Entwässerungen und Planirungen der Wege nicht ausgeführt sind, sofort hinsichtlich der ländlichen Gemeinden oder derjenigen Dominien, welche keine eigene Polizeiverwaltung haben, den Herren Polizeidistrikts-Kommissarien, hinsichtlich der einer selbstständigen Dominial-Polizei-Verwaltung unterstellten Gutsbezirke und der Städte direkt mir Anzeige zu erstatten. Diese etwaigen Anzeigen sind zuvor den betreffenden Herren Wegekommissaren persönlich vorzulegen und, nachdem diese Herren ihr Vidi oder ihre sonstigen etwaigen Bemerkungen den Anzeigen hinzugefügt haben, sind solche von den Gendarmen unverzüglich an die vorbezeichnete Stelle einzureichen.

Von den Herren Polizei-Distrikts-Kommissarien erwarte ich bestimmt, daß sie auf Grund der bei ihnen eingehenden Anzeigen unter Beachtung der etwaigen Bemerkungen der Herren Wegekommissare die erforderlichen Entwässerungs- und Planirungsarbeiten ohne den mindesten Verzug im Executivwege auf Kosten der Verpflichteten für jeden Kreis ausführen lassen und mir gleichzeitig in jedem einzelnen Falle diejenigen Ortsvorsteher zur Verhängung von Ordnungstrafen namhaft machen, welche sich haben nachlässig finden lassen.

Unter solcher Pflichtveräußerung der Ortsvorsteher verstehe ich hauptsächlich eine nicht stets unachtsamliche und prompte Anzeige der einzelnen Wegebaupflichtigen zur Bestrafung im Falle unplanmäßigen Erscheinens zur Wegearbeit.

Ich mache in dieser Beziehung wiederum auf die in der Nr. 13 des Kreisblatts de 1877 ab-